



REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

SEKTION V

GZ 51 0102/1-V/1/98

Familienlastenausgleichs-
228/ME
A-1010 Wien, Franz-Josefs Kai 5

Tel. : (0222) 534 75
Fax : 533 78 71
DVR : 0441473
Abteilung : V/1
Sachbearbeiter/in : OR Dr. Wittmann/RRGalletta
Durchwahl : 167/179

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienlastenausgleichs-
gesetz 1967 geändert wird;
Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Gesetzesentwurf	
Zl.	23 - GE/19 98
Datum	2.3.1998
Verteilt	2.3.98

Mag. Koller

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen des Entwurfes eines

**Bundesgesetzes,
mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird,**

samt Vorblatt und Erläuterungen.

Der Gesetzesentwurf wird den zur Begutachtung berufenen Stellen mit einer
Begutachtungsfrist bis 11. März 1998 einlangend zugesendet. Diese Stellen werden
ersucht, allfällige Stellungnahmen in 25-facher Ausfertigung auch dem Präsidenten des
Nationalrates zu übersenden.

26. Februar 1998
Der Bundesminister:
Dr. Martin Bartenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Böller

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl.Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 30/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 bis 4 lautet:

„(2) Ab 1. Jänner 1999 beträgt die Familienbeihilfe für jedes Kind 1 425 S. Die Familienbeihilfe erhöht sich für jedes Kind ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet, um monatlich 250 S; sie erhöht sich weiters ab Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet, um monatlich 300 S. Diese Beträge gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

(3) Ab 1. Jänner 2000 beträgt die Familienbeihilfe monatlich für

	ab dem Monat der Geburt	ab dem Monat, in dem das Kind das 10. Lebensjahr vollendet	ab dem Monat, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet
das 1. Kind	1 450 S	1 700 S	2 000 S
das 2. Kind	1 625 S	1 875 S	2 175 S
das 3. und jedes weitere Kind	1 800 S	2 050 S	2 350 S

Die Beträge für das erste Kind gelten für eine Vollwaise (§ 6) entsprechend.

(4) Ab 1. Jänner 1999 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1.775 S. Ab 1. Jänner 2000 erhöht sich die Familienbeihilfe für jedes Kind, das erheblich behindert ist, monatlich um 1.800 S.“

2. Nach § 8 werden folgende §§ 9 bis 9e eingefügt, die lauten:

„§ 9. Zusätzlich zur Familienbeihilfe haben Personen unter folgenden Voraussetzungen (§§ 9a bis 9e) Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag. Der Mehrkindzuschlag steht für jedes ständig im Bundesgebiet lebende dritte und weitere Kind zu, für das Familienbeihilfe gewährt wird. Ab 1. Jänner 1999 beträgt der Mehrkindzuschlag monatlich 200 S für das dritte und jedes weitere Kind. Ab 1. Jänner 2000 beträgt der Mehrkindzuschlag 400 S monatlich für das dritte und jedes weitere Kind.

§ 9a. (1) Der Anspruch auf Mehrkindzuschlag ist abhängig vom Anspruch auf Familienbeihilfe und vom Einkommen des Kalenderjahres, das vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag auf Gewährung des Mehrkindzuschlages gestellt wird. Der Mehrkindzuschlag steht nur zu, wenn das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 EStG 1988) des anspruchsberechtigten Elternteils und seines im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten insgesamt das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage zur Sozialversicherung (§ 45 ASVG) für einen Kalendermonat nicht übersteigt.

(2) Ein Verlustausgleich zwischen den Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten ist nicht zulässig.

§ 9b. Der Mehrkindzuschlag ist für jedes Kalenderjahr gesondert beim Wohnsitzfinanzamt zu beantragen; er wird höchstens für fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Die Auszahlung erfolgt im Wege der Veranlagung. Unterbleibt eine Veranlagung, ist in bezug auf die Auszahlung des Mehrkindzuschlages § 40 des Einkommensteuergesetzes 1988 sinngemäß anzuwenden. In diesem Fall kann zugunsten des im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteils oder Lebensgefährten, der veranlagt wird, auf den Anspruch auf den Mehrkindzuschlag verzichtet werden.

§ 9c. Auf den Mehrkindzuschlag sind die Bestimmungen der Abschnitte I und III des Bundesgesetzes betreffend die Familienbeihilfe sinngemäß anzuwenden, soweit in den §§ 9 bis 9e nichts anderes bestimmt ist.

§ 9d. Der Aufwand an Mehrkindzuschlag ist dem Bundesminister für Finanzen aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

§ 9e. Für Zeiträume, für die eine in § 46 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 genannte Gebietskörperschaft oder gemeinnützige Krankenanstalt verpflichtet ist, die Familienbeihilfe auszuführen, ist auch der Aufwand für den Mehrkindzuschlag zu tragen. In diesen Fällen ist ein Bescheid zu erlassen.“

3. § 12 entfällt.

4. In § 38f wird die Bezeichnung „das Elffache“ durch die Bezeichnung „das Zwölfache“ ersetzt.

5. 50k lautet:

„§ 50k. (1) Die §§ 8 Abs. 2 und 4 erster Satz, 9 vorletzter Satz, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e sowie 38f in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(2) Die §§ 8 Abs. 3 und 4 zweiter Satz und 9 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

(3) § 12 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 tritt mit 1. Jänner 1999 außer Kraft.“

Vorblatt**Probleme:**

1. Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 17. Oktober 1997, G 168/96-36, G 285/96-22, betreffend die steuerliche Behandlung von Familien.
2. Berücksichtigung der schwierigen Situation von Mehrkindfamilien in Österreich.

Lösung:

- Zu Z 1 a) Anhebung des Grundbetrages an Familienbeihilfe in zwei Etappen. Im Jahr 1999 eine Erhöhung der Familienbeihilfe für jedes Kind um monatlich 125 S. Ab 2000 eine weitere Erhöhung der Familienbeihilfe für jedes Kind um monatlich 25 S.
- b) Einführung einer Mehrkindstaffel bei der Familienbeihilfe.
 - c) Eine Erhöhung des Zuschlages für erheblich behinderte Kinder im obigen Ausmaß.
- Zu Z 2 Einführung eines einkommensbezogenen Mehrkindzuschlages ab dem Jahr 1999 für Familien mit drei oder mehr Kindern. Im Jahr 1999 beträgt der Mehrkindzuschlag 200 S monatlich ab dem dritten Kind. Ab dem Jahr 2000 beträgt der Mehrkindzuschlag 400 S monatlich ab dem dritten Kind.

Alternativen:

- Zu 1: Keine
Zu 2: Keine

Kosten:

- Zu 1 a) 2,75 Milliarden S im Jahr 1999.
3,3 Milliarden S ab dem Jahr 2000 jährlich.
- Zu 1 b) Rund 2 Milliarden S jährlich.
- Zu 1 c) 85,5 Millionen S im Jahr 1999.
103 Millionen S ab dem Jahr 2000 jährlich.
- Zu 2: Unter der Annahme, daß für 150 000 Kinder der Mehrkindzuschlag zu gewähren ist, werden im Jahr 1999 Mehrkosten von 360 Millionen S jährlich entstehen.
Ab dem Jahr 2000 betragen die Mehrkosten 720 Millionen S jährlich.

Hierbei ist zu berücksichtigen, daß aufgrund des vorliegenden Datenmaterials rund 8% der oben angeführten Kosten auf die Selbstträger gemäß § 46 FLAG 1967 entfallen.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Mit dem Aufziehen von Kindern sind für die Eltern wirtschaftliche Belastungen in Form von Unterhaltsleistungen verbunden. Diese Unterhaltslast wird vom Staat entsprechend dem Prinzip des horizontalen Lastenausgleichs zwischen Unterhaltspflichtigen und Personen ohne Unterhaltspflichten durch die Gewährung der Familienbeihilfe aus dem dafür zweckgebundenen Familienlastenausgleichsfonds zum Teil mitgetragen.

Im System des dualen Familienlastenausgleichs, des Ausgleichs der Unterhaltslasten durch Transferzahlungen und steuerliche Maßnahmen, stellt die Familienbeihilfe eine einkommensunabhängige Transferleistung mit dem Zweck der direkten Verminderung der finanziellen Unterhaltsbelastung der Eltern dar. Da die Familienbeihilfe in ihrem Grundbetrag seit 1990 nicht mehr an die jährliche Inflationsrate (Verbraucherpreisindex) angepaßt wurde, erfolgt mit diesem Bundesgesetz eine Valorisierung der Familienbeihilfe.

Diese Maßnahme ist auch für die steuerliche Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen insofern von Bedeutung, als sie die nach dem jüngsten Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs notwendig gewordene stärkere Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung im Steuerrecht in dem Ausmaß, in dem damit die Unterhaltsbelastung vermindert wird, mitbewirkt.

Entsprechend dem tatsächlichen finanziellen Mehraufwand für ältere Kinder bleibt die Familienbeihilfe nach dem Alter der Kinder in drei Altersgruppen gestaffelt. Im Zuge der Reform der Familienbesteuerung erfolgt mit diesem Bundesgesetz außerdem die Berücksichtigung des auch mit der Anzahl der Kinder steigenden finanziellen Mehraufwandes in der Familienbeihilfe. Damit soll dem einer Transferleistung zu Grunde liegenden Bedarfsprinzip entsprochen werden. Zusätzlich wird dieses Bedarfsprinzip in seiner familien- und sozialpolitischen Bedeutung durch die Einführung eines einkommensabhängigen Mehrkindzuschlages unterstrichen. Damit soll eine wirksame Maßnahme gegen die sozialstatistisch ausgewiesene, angestiegene Armutsgefährdung von Familien mit drei und mehr Kindern und nur einem niedrigen bis durchschnittlichen Haushaltseinkommen ergriffen werden.

Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 8 Abs. 2 bis 4):

Die Erhöhung der Familienbeihilfe erfolgt in zwei Stufen, die erste mit Wirksamkeit ab 1999 und in der endgültigen Höhe ab dem Jahr 2000. Mit der Valorisierung um insgesamt 150 S je Altersstufe soll den seit der letzten Wertanpassung gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung getragen werden. Die Erhöhung um 150 S gilt auch für die erhöhte Familienbeihilfe für behinderte Kinder. Die nach der Anzahl der Kinder festgesetzten Steigerungsbeträge werden in ihrer Höhe von den bisherigen Kinderabsetzbeträgen übernommen.

Zu Z 2 (§§ 9 bis 9e):

Für Mehrkindfamilien soll ab dem dritten und für jedes weitere Kind ein Mehrkindzuschlag gewährt werden. Im Jahr 1999 soll dieser für jedes dritte und weitere Kind 200 S monatlich, ab dem Jahr 2000 monatlich 400 S betragen. Der Mehrkindzuschlag soll als einkommensbezogene Leistung gestaltet werden. Dadurch sollen Familien unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Lage und deren Kinderanzahl unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit gezielt gefördert werden.

Maßgeblich für den Anspruch auf den Mehrkindzuschlag sollen die finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Jahres sein, das unmittelbar vor dem Jahr liegt, für das die Auszahlung erfolgen soll. Damit ist gewährleistet, daß die Zuerkennung auf einem bereits feststehenden Einkommen und auch Familienstand basiert. Vorauszahlungen wären mit großen Unsicherheitsfaktoren - wie etwa wechselndem Einkommen

oder Änderung des Familienstandes - verbunden. Dies würde zu Rückforderungen führen, die unbedingt vermieden werden sollten.

Als Familieneinkommen wurde das zu versteuernde Einkommen (§ 33 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988) gewählt. Einkommensteuerfreie Bezüge (z.B. Karenzgeld, Familienbeihilfe usw.) bleiben hiebei außer Ansatz. Als Rechengröße wird das Zwölfwache der Höchstbeitragsgrundlage des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (§ 45) als Jahresbetrag festgelegt. Im Jahr 1998 beträgt dieser 504 000 S. Dies entspricht einem Bruttobetrag von etwa 588 000 S.

Dieser Einkommensbegriff für die Festlegung des Jahreseinkommens der Familien wurde mit dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmt.

Der Mehrkindzuschlag ist im Wege der (Arbeitnehmer)Veranlagung geltend zu machen. In jenen Fällen, in denen eine Veranlagung (mangels Einkommens) unterbleibt, soll eine sinngemäße Anwendung des Verfahrens nach § 40 des Einkommensteuergesetzes 1988 in bezug auf die Auszahlung des Mehrkindzuschlages erfolgen. Dabei wird im Einkommensteuerrecht z.B. auf Antrag des „Steuerpflichtigen“, der nicht veranlagt wird, der Alleinverdienerabsetzbetrag erstattet. Es wird daher dem Familienbeihilfenbezieher - der nicht veranlagt wird - die Möglichkeit eingeräumt, auf die Auszahlung zugunsten des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zu verzichten. Dadurch soll - das Einverständnis vorausgesetzt - eine „Doppelveranlagung“ vermieden werden.

Der Aufwand für den Mehrkindzuschlag soll - wie bei der Familienbeihilfe - durch die Selbstträger aus eigenen Mitteln getragen werden. Hiebei hat eine Rückverrechnung mit den Selbstträgern zu erfolgen.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Familienbeihilfe (z.B. Rückforderung, Unpfändbarkeit usw.) werden beim Mehrkindzuschlag analog angewendet.

Zu Z 3 (§ 12):

Nach § 12 ist es möglich, die Familienbeihilfe nicht dem Anspruchsberechtigten, sondern einer durch das Gericht zur Empfangnahme berechtigten Person auszuzahlen. Diese Bestimmung ist überholt und daher zu streichen. Sie war für jene Fälle gedacht, in denen der Kindesvater als Haushaltsvorstand die Familienbeihilfe vorrangig zuerkannt bekam, und feststand, daß er sie nicht für das Kind verwendete.

Zu Z 4 (§ 38f):

Hinsichtlich der Einkommensgrenze des Mutter-Kind-Paß-Bonus wird eine Anpassung an die Höhe des Familieneinkommens beim Mehrkindzuschlag vorgenommen.